



## **Nichtraucherschutzgesetz für Nordrhein-Westfalen.**

Informationen für die Gastronomie.

# Nichtraucherschutz in Nordrhein-Westfalen.



Die Debatte um den Nichtraucherschutz in Gaststätten ist sehr intensiv geführt worden. Als Gesundheitsminister sage ich: Der Gesundheitsschutz der Nichtraucher muss Vorrang vor dem Recht der Raucher haben, ihren Tabak zu konsumieren.

Geraucht werden darf in der Gastronomie daher nur noch in komplett abgetrennten Räumen. Kleine Einraumgaststätten können sich dann zu Rauchergaststätten erklären, wenn sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen.

Damit haben wir in Nordrhein-Westfalen Regelungen geschaffen, die dazu beitragen, dass auch in Gaststätten der Nichtraucherschutz entscheidend verbessert wird. Andererseits ist erwachsenen Menschen die Möglichkeit offengehalten worden, in bestimmten Situationen ihre Tabakwaren in Gaststätten zu konsumieren.

Mit dem vom Landtag verabschiedeten Gesetz liegen ausgewogene Regelungen vor. Der Nichtraucherschutz ist auch in unserem Lande ein großes Stück vorangekommen.

A handwritten signature in blue ink, which reads "Karl-Josef Laumann". The signature is fluid and cursive.

Karl-Josef Laumann  
Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

## Einleitung

Nicht nur Raucherinnen und Raucher riskieren erhebliche Gesundheitsschäden. Auch Passivraucher sind – wenn auch in geringerem Umfang – den gleichen Risiken ausgesetzt. Experten gehen davon aus, dass bundesweit jedes Jahr mehr als 3 000 Nichtraucherinnen und Nichtraucher durch inhalierten Zigarettenrauch sterben. Denn: Tabakqualm enthält mehr als 70 Substanzen, die krebserregend sind oder in diesem Verdacht stehen.

Es entspricht dem Wunsch der meisten Menschen in Nordrhein-Westfalen, wirksam vor den Gefahren des Passivrauchens geschützt zu werden. Der am 19. Dezember 2007 im Landtag verabschiedete Gesetzentwurf trägt diesem Wunsch Rechnung. Das Gesetz, das am 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist, wurde im Juni 2009 novelliert, um das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Juli 2008 umzusetzen. Das novellierte Gesetz ist am 18. Juli 2009 in Kraft getreten.

In den nordrhein-westfälischen Gaststätten – egal ob Schankwirtschaft oder Restaurant – gilt ein generelles Rauchverbot. Rauchen in Gaststätten ist nur dann möglich, wenn eine sogenannte Einraumgaststätte sich als Rauchergaststätte deklariert hat oder wenn in Mehrraumgaststätten ein abgeschlossener Raucherraum eingerichtet ist. Dieser Raum sollte in der Regel untergeordnet, also kleiner als der Hauptraum sein.





# Regelungen zum Nichtraucherschutz in Nordrhein-Westfalen

## Allgemeines

### Generelles Rauchverbot

Das Nichtraucherschutzgesetz für Nordrhein-Westfalen (NiSchG) gilt auch für Gaststätten, also alle Schank- und Speisewirtschaften. Es gilt unabhängig von der Betriebsart, Größe und Anzahl der Räume (§ 2 Abs. 7 NiSchG). Für sogenannte Raucherkneipen gibt es eine Sonderregelung (siehe unten).

Gaststätten betreibt, wer Getränke und/oder zubereitete Speisen verabreicht und den Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich macht (§ 1 GastG).

Gaststätten sind demnach unter anderem

- Restaurants (auch in Hotels), Kneipen, Shisha-Bars, Bistros, (Eis-)Cafés, Discotheken, (Hotel-)Bars, Kegelbahnen in Gaststätten, Vereinsheime, Kantinen aller Art und Bäckereien mit Verzehrangebot an Ort und Stelle.

Kein gesetzliches Rauchverbot besteht unter anderem für

- Vereine und Gesellschaften, deren ausschließlicher Zweck der gemeinschaftliche Konsum von Tabakwaren ist (sogenannte „Raucherclubs“);
- alle außergastronomischen Tätigkeiten wie beispielsweise Biergärten;
- Hotels (Lobby, Flure, Zimmer). In Restaurants und Bars von Hotels besteht jedoch ein Rauchverbot.

## Ausnahmen vom generellen Rauchverbot

Das Nichtraucherschutzgesetz erlaubt Ausnahmen für folgende Fälle:

- abgeschlossene Raucherräume (§ 3 Abs. 2);
- geschlossene Gesellschaften (§ 4 Abs. 1);
- bei regelmäßig wiederkehrenden, zeitlich begrenzten Veranstaltungen, wenn es sich um im Brauchtum verankerte regionaltypische Feste handelt (§ 3 Abs. 3, siehe auch Detailinformationen);
- Räume werden von Vereinen und Gesellschaften genutzt, deren ausschließlicher Zweck der gemeinschaftliche Konsum von Tabakwaren ist (§ 3 Abs. 7);
- vorübergehend aufgestellte Festzelte (§ 3 Abs. 3).

## Raucherkeipen

In Gaststätten mit weniger als 75 Quadratmetern Gastfläche und ohne abtrennbaren Nebenraum, zu denen Personen unter 18 Jahren der Zutritt verwehrt wird, darf das Rauchen gestattet werden, wenn

- keine zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden und
- die Gaststätte am Eingangsbereich in deutlich erkennbarer Weise als Rauchergaststätte gekennzeichnet ist, zu der Personen unter 18 Jahren keinen Zutritt haben. Der Vordruck für ein entsprechendes Schild kann unter [www.nichtraucherschutz.nrw.de](http://www.nichtraucherschutz.nrw.de) heruntergeladen werden.

Die **Gastfläche** ist im Urteil des Bundesverfassungsgerichtes definiert als „der Bereich, in dem Tische und Stühle für den Aufenthalt von Gästen bereitgehalten werden“. Barhocker vor der Theke gehören zur Gastfläche. Der Thekenbereich wird nicht in die Gastfläche einbezogen. Eine Fläche von 25 Quadratmetern für den Thekenbereich sollte nicht überschritten werden.

In Rauchergaststätten dürfen keine **zubereiteten Speisen** angeboten werden. Das heißt: Nur die getränkegeprägte Gastronomie kann sich unter bestimmten Vor-





**RAUCHER-G**  
**Zutritt erst a**

**Passivrauchen**  
**gleichen Kra**  
**aktives R**





# **ASTSTÄTTE** **ab 18 Jahren!**

**verursacht die**  
**krankheiten wie**  
**Rauchen.**



aussetzungen zur Rauchergaststätte erklären. Als „getränkegeprägt“ gilt eine Gastwirtschaft dann, wenn der Getränkeausschank eindeutig im Vordergrund liegt.

Das Verabreichen der Speisen darf allenfalls begleitenden Charakter haben, zum Beispiel in Schankwirtschaften oder Bars. Gaststätten, in denen ein umfangreiches Speiseangebot zur Verfügung steht, können keine Rauchergaststätte sein. Dazu gehören beispielsweise Restaurants, Cafés, Eissalons, Imbiss-Stuben oder Bäckereien mit Verzehrangebot an Ort und Stelle.



### Hinweispflichten

Orte, für die nach diesem Gesetz ein Rauchverbot besteht, sind deutlich sichtbar im Eingangsbereich kenntlich zu machen. Hierfür ist das Warnzeichen „Rauchen verboten“ zu verwenden (§ 5 Abs. 1).



Raucherräume müssen ausdrücklich als Raucherräume gekennzeichnet werden (§ 3 Abs. 2).



Sogenannte Raucherkeipen sind in deutlich erkennbarer Weise als Rauchergaststätte zu kennzeichnen, zu denen Personen unter 18 Jahren keinen Zutritt haben (§ 4 Abs. 2).

Das Zeichen – siehe rechts – kann als PDF-Datei heruntergeladen werden unter [www.nichtraucherchutz.nrw.de](http://www.nichtraucherchutz.nrw.de).



## Verantwortlichkeiten und Ordnungswidrigkeiten

- Verantwortlich für die Einhaltung der Rauchverbote sowie für die Erfüllung der Hinweispflichten sind im Rahmen ihrer Befugnisse die Betreiberin oder der Betreiber der Gaststätte (§ 5 Abs. 2).
- Wenn den Verantwortlichen ein Verstoß gegen das Rauchverbot bekannt wird, haben sie die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße gegen das Rauchverbot zu verhindern.
- Eine Geldbuße droht dann, wenn keine Maßnahmen gegen weitere Verstöße gegen das Rauchverbot ergriffen werden oder die Kennzeichnungs- und Hinweispflichten nicht erfüllt werden (§ 6 Abs. 2).
- Die Geldbuße kann zwischen 5 und 1.000 Euro betragen.

## Erläuterungen zu Details

### Ausnahmeregelungen

#### Raucherräume

- Raucherräume sind vollständig abgeschlossene Räume, die von allen Seiten von Wänden mit oder ohne Fenster eingegrenzt sind. Räume, die lediglich durch offene Durchgänge oder Vorhänge abgetrennt sind, können nicht als Raucherraum genutzt werden.
- Der als Raucherraum genutzte Teil der Betriebsfläche sollte kleiner sein als der des Nichtraucherbereichs.
- Unter Betriebsfläche versteht man alle dem Gast zugänglichen Bereiche eines gastronomischen Betriebes.
- Auch im Raucherraum darf eine Theke betrieben werden.
- Wege innerhalb eines Betriebes, zum Beispiel zur Toilette, sollten rauchfrei sein. Gesetzlich vorgeschrieben ist dies jedoch nicht.

#### Geschlossene Gesellschaften

- Um eine geschlossene Gesellschaft handelt es sich dann, wenn der Veranstalter selbst entscheidet, wer Zugang zu den gebuchten Räumen hat.

Persönliche Beziehungen zwischen dem Veranstalter und den Gästen, etwa familiäre Bande, Arbeitsverhältnisse oder Vereinsmitgliedschaften, sind nicht maßgebend. Auch „öffentliche Versammlungen“ wie Parteiveranstaltungen und Podiumsdiskussionen können geschlossene Gesellschaften sein. Konzertveranstaltungen oder „After-Work-Partys“ zählen in der Regel nicht dazu.

- Nur dann, wenn die geschlossene Gesellschaft die gesamte Gaststätte nutzt und die Öffentlichkeit vollständig ausgeschlossen ist, gilt das gesetzliche Rauchverbot nicht.

### **Raucherclubs**

Vom allgemeinen Rauchverbot sind unter anderem Räumlichkeiten von Vereinen ausgenommen, deren ausschließlicher Zweck der gemeinschaftliche Konsum von Tabakwaren ist. Zur Gründung von Raucherclubs werden im Gesetz keine Aussagen gemacht. Dies ist in Anlehnung an das Vereinsrecht zu beurteilen.

#### Voraussetzungen

- Es muss sich um eine echte Mitgliederstruktur handeln. Das heißt: Dem Betriebsinhaber ist der Mitgliederstand bekannt oder dieser ist abrufbar (Name, Adresse).
- Die Mitgliedschaft kann nicht am Eingang (beispielsweise mit dem Lösen einer Eintrittskarte) einmalig für einen Abend oder eine Veranstaltung erworben werden.
- Einlasskontrollen werden durchgeführt (nur demjenigen wird Zutritt gewährt, der sich als Mitglied ausweisen kann oder vom Mitglied berechtigterweise als Gast mitgenommen wird, zum Beispiel der Ehe- oder Lebenspartner; Laufkundschaft erhält keinen Zutritt).

Für die Gründung eines Raucherclubs kommt grundsätzlich auch die Rechtsform des nicht rechtsfähigen Vereins in Betracht. Eine Eintragung in ein Vereinsregister ist dann nicht erforderlich.

Vereinszweck eines Raucherclubs ist der gemeinschaftliche Konsum von Tabakwaren. Stellt der Inhaber einer Gaststätte seine Räumlichkeiten dafür zur Verfügung, so ist er in der Abgabe von Getränken und/oder Speisen nicht beschränkt.

### **Feste der Brauchtumpflege**

- Rauchverbote gelten nicht bei regelmäßig wiederkehrenden, zeitlich begrenzten Veranstaltungen – wenn es sich um im Brauchtum verankerte regionaltypische Feste handelt. Klassische Beispiele hierfür sind Karneval und Schützenfeste.



### **Technische Innovationen**

- Zum jetzigen Zeitpunkt sind keine technischen Einrichtungen bekannt, die einen Nichtraucherchutz garantieren, der einem Rauchverbot gleicht. Deshalb ist diese Ausnahmeregelung in die Zukunft gerichtet.

### **Arbeitnehmerschutz**

In Raucherräumen darf weiterhin bedient werden. Der Arbeitnehmerschutz ist in der Arbeitsstättenverordnung des Bundes geregelt und erlaubt das Rauchen in Betrieben mit Publikumsverkehr.

Hinweis: Überlegen Sie, ob es trotzdem Möglichkeiten gibt, die Belastung nicht rauchender Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu reduzieren.

Für werdende Mütter gilt ein Beschäftigungsverbot im Raucherraum von Gaststätten oder in Gaststätten, in denen geraucht werden darf. Dies ist im Mutterschutzgesetz geregelt. Auch Jugendliche unter 18 Jahren dürfen – so will es das Jugendarbeitsschutzgesetz – keinen schädigenden Einwirkungen von Gefahrstoffen am Arbeitsplatz ausgesetzt werden. Sie dürfen also nicht in Raucherräumen oder in Gaststätten, in denen geraucht wird, beschäftigt werden.

## **Pflichten der Gastronomen**

- Die Betreiber von Gaststätten sind in vollem Umfang für die Einhaltung der Rauchverbote verantwortlich. Hierzu gehören etwa die Aufforderung, das Rauchen zu unterlassen, oder ein Verbot des Besuchs der Gaststätte. Gegebenenfalls kann das Ordnungsamt oder die Polizei gerufen werden.
- Anwohner müssen den Rauch von Gästen, die vor der Tür rauchen, im Rahmen des Üblichen hinnehmen.
- Die Betreiber von Gaststätten haben dafür Sorge zu tragen, dass vor der Tür rauchende und sich unterhaltende Gäste nicht gegen Lärmvorschriften des Landesimmissionsschutzgesetzes verstoßen.

Hinweis: Die Bewirtschaftung dieser Außenfläche ist Außengastronomie und bedarf in der Regel einer Sondernutzungserlaubnis.

## **Beherbergungsbetriebe**

- In Beherbergungsbetrieben gelten die Regelungen des Gesetzes nur für den gastronomischen Bereich. Fehlt aber zum Beispiel eine räumliche Abtrennung zwischen Gastronomie und der Lobby, gilt das Rauchverbot auch in der Lobby.
- In allen übrigen Räumlichkeiten wie Lobby, Empfang, Hotelzimmer entscheidet die Leitung des Betriebes über Rauchverbote.

## **Start des Nichtraucherschutzgesetzes**

- Das Gesetz wurde am 26. Juni 2009 novelliert und gilt in dieser Fassung seit dem 18. Juli 2009.

## **Fragen und Antworten**

Weitere Informationen, Antworten auf die häufigsten Fragen und den kompletten Gesetzestext finden Sie unter [www.nichtraucherschutz.nrw.de](http://www.nichtraucherschutz.nrw.de)

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf  
Fax 0211 855-3211  
info@mags.nrw.de

[www.mags.nrw.de](http://www.mags.nrw.de)

Gestaltung: atw:kommunikation GmbH, Siegburg ([www.atw.de](http://www.atw.de))

Fotos: © iStockphoto.com, atw:kommunikation GmbH, Siegburg

Druck: Rudolf Glaudo GmbH & Co. KG, Wuppertal

Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Herausgebers.

Düsseldorf, September 2009

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbenden und Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments.